Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 21. —

(Nr. 9293.) Kirchengesetz, betreffend die Veränderung der Perikopen in den Herzogthümern Bremen und Verden. Vom 25. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der in den Herzogthümern Bremen und Verden auf Grund des Ausschreibens vom 15. Februar 1770 gebräuchlichen und in den Anhang des dortigen Gesangbuchs aufgenommenen epistolischen und evangelischen Perikopen treten die nach dem Ausschreiben vom 10. November 1769 in dem früheren Konsistorialbezirk Hannover üblichen und in dem Anhang des evangelisch-lutherischen Gesangbuchs der Hannoverschen Landeskirche enthaltenen Perikopen. Zugleich werden die in dem Gesangbuch für die Herzogthümer Bremen und Verden enthaltenen übrigen Stücke (die Leidensgeschichte und die Geschichte der Zerstörung Jerusalems) mit den entsprechenden Stücken, welche in dem Anhang des evangelisch-lutherischen Gesangbuchs der Hannoverschen Landeskirche enthalten sind, vertauscht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 25. Mai 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

v. Goßler.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1888.

(Nr. 9294.) Kirchengesetz, betreffend die Deckung der durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen über die Deckung der durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Zu den Kosten, welche durch den den Konsistorialbehörden oder Kirchenkommissarien zu gewährenden Beirath eines Bauverständigen erwachsen, hat jede Kirchengemeinde einen festen jährlichen Beitrag von 50 Pfennigen zu entrichten.

§. 2.

Der durch diese festen Beiträge nicht gedeckte Theil der im §. 1 bezeichneten Kosten wird von den Gemeinden nach Maßgabe des Kirchenvermögens durch Zuschlagsbeiträge aufgebracht, und zwar sollen von Kirchengemeinden mit einem Kirchenvermögen von 1 500 Mark bis zu 3 000 Mark (ausschließlich) ein Simplum und von 3 000 Mark und darüber zwei Simpla erhoben, Gemeinden mit einem kirchlichen Vermögen unter 1 500 Mark aber von diesen Zuschlagsbeiträgen freigelassen werden.

§. 3.

Tochtergemeinden sollen als solche zu den in §§. 1 und 2 bezeichneten Beiträgen nicht herangezogen werden.

§. 4.

Der erforderliche Kostenbedarf, sowie der Geldbetrag des Simplums für die nach §. 2 zu erhebenden Zuschlagsbeiträge werden durch einen von sechs zu sechs Jahren unter Zustimmung der Landessynode von der Kirchenregierung festzustellenden Etat bestimmt.

Bei der erstmaligen Feststellung des Etats wird die Landessynode durch deren ständigen Ausschuß vertreten.

Der einmal festgestellte Etat bleibt so lange in Kraft, bis die Feststellung eines neuen Etats erfolgt ist.

§. 5.

Behufs Ermittelung des kirchlichen Vermögens (§. 2) werden die Reineinnahmen, welche die nicht in Kapitalien bestehenden Vermögenstheile ergeben, mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage kapitalisirt und dem vorhandenen Kapitalvermögen hinzugerechnet, wogegen etwaige Kapitalschulden von demselben abgerechnet werden.

Das Vermögen der Pfarren und niederen Kirchenbedienungen sowie der Witthümer und das kirchliche Armenvermögen bleiben außer Ansatz.

Wegen solcher feststehenden Zahlungen, welche zu Gunsten von Pfarrern, niederen Kirchendienern, Wittwen und Armen aus dem sonstigen kirchlichen Vermögen zu leisten sind, ist ein entsprechender Absatz zu machen.

§. 6.

Die Feststellung des hiernach sich ergebenden Betrages des kirchlichen Vermögens und der Zahl der zu zahlenden Simpla erfolgt durch Beschluß des Konsistoriums, regelmäßig bei der Superrevision der Rechnungen. Die stattgehabte Feststellung bleibt bis zu einer anderweitigen Feststellung in Kraft.

§. 7.

Insoweit die Parochialkirchenkassen zur Uebernahme von Beiträgen zu den durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten bisher schon verpflichtet waren, können diese Beiträge ohne Rücksicht auf die etwaige Verpflichtung Dritter, im Fall der Unzulänglichkeit der Kirchenkasse für diese einzutreten, nach wie vor auf die Kirchenkasse übernommen werden.

Insoweit eine Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge erst durch dieses Kirchengesetz entsteht, dürfen diese nur in dem Falle auf die Kirchenkasse übernommen werden, wenn nicht im Fall der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für die Kirchenkasse einzutreten haben. Anderenfalls sind sie durch eine entsprechende Leistung der Kirchengemeinde zu decken.

§. 8.

Die Beiträge werden von der Kirchenregierung erhoben und nach Maßgabe des Etats (§. 4) für den im §. 1 angegebenen Zweck verwendet.

§. 9.

Die über den Bauaufsichtskostenfonds geführte Jahresrechnung ist, nachdem dieselbe revidirt worden, dem ständigen Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

§. 10.

Die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehenden älteren Vorschriften werden aufgehoben. Insbesondere kommen diejenigen Gebühren in Wegfall, welche in der Generaldiözese Bremen-Verden für die Revision der Baurisse und Kostenanschläge bei kirchlichen Bauten gegenwärtig erhoben werden.

§. 11.

Die bisherigen Bestimmungen über die Erhebung der Bauexpeditionsgebühren und sonstigen zur Deckung der Bauaufsichtskosten von den Kirchengemeinden zu leistenden Abgaben bleiben so lange in Kraft, bis der nach §. 4 Absatz 2 festzustellende Etat in Geltung tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

v. Goßler.

(Nr. 9295.) Kirchengesetz, betreffend die Deckung der durch die Superrevision der kirchlichen Rechnungen erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 27. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen über die Deckung der durch die Superrevision der kirchlichen Rechnungen erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Zu den besonderen Kosten, welche bei den Konsistorien durch die im §. 21 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. Oktober 1848 vorgeschriebene Superrevision der kirchlichen Rechnungen erwachsen, hat jede Kirchengemeinde, aus welcher eine oder mehrere Rechnungen bei den Konsistorien zur Superrevision gelangen, einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt wird.

§. 2.

Die Revisionskostenbeiträge bestehen in einem festen jährlichen Beitrage, welcher von jeder beitragspflichtigen Kirchengemeinde zu entrichten ist, und zwar von jeder Muttergemeinde mit 3 Mark und von jeder Tochtergemeinde mit 1 Mark 50 Pfennig. Der durch diese festen Beiträge nicht gedeckte Theil des Kostenbedarfs wird von den Gemeinden durch Zuschlagsbeiträge aufgebracht, welche nach der Höhe des kirchlichen Vermögens auf die einzelnen Kirchengemeinden in der Art umgelegt werden, daß von jeden vollen 1500 Mark des kirchlichen Vermögens Ein Simplum zu erheben ist. Gemeinden mit einem kirchlichen Vermögen unter 1500 Mark bleiben von diesen Zuschlagsbeiträgen befreit.

§. 3.

Der erforderliche Kostenbedarf, sowie der Geldbetrag des Simplums für die nach §. 2 zu erhebenden Zuschlagsbeiträge werden durch einen von sechs zu sechs Jahren unter Zustimmung der Landessynode von der Kirchenregierung festzustellenden Etat bestimmt.

Bei der erstmaligen Feststellung des Etats wird die Landessynode durch deren ständigen Ausschuß vertreten.

Der einmal festgestellte Etat bleibt so lange in Kraft, bis die Feststellung eines neuen Etats erfolgt ist.

§. 4.

Behufs Ermittelung des kirchlichen Vermögens (§. 2) werden die Reineinnahmen, welche die nicht in Kapitalien bestehenden Vermögenstheile ergeben, mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage kapitalisirt und dem vorhandenen Kapitalvermögen hinzugerechnet, wogegen etwaige Kapitalschulden von demselben abgerechnet werden.

Das Vermögen der Pfarren und niederen Kirchenbedienungen sowie der Witthümer und das kirchliche Armenvermögen bleiben außer Ansatz. Wegen solcher feststehenden Zahlungen, welche zu Gunsten von Pfarrern, niederen Kirchen-

dienern, Wittwen und Armen aus dem sonstigen kirchlichen Vermögen zu leisten sind, ist ein entsprechender Absatz zu machen.

§. 5.

Die Feststellung des hiernach sich ergebenden Betrages des kirchlichen Vermögens und der Zahl der zu zahlenden Simpla erfolgt durch Beschluß des Konsistoriums, regelmäßig bei der Superrevision der Rechnungen. Die stattgehabte Feststellung bleibt bis zu einer anderweiten Feststellung in Kraft.

§. 6.

Insoweit die Parochialkirchenkassen zur Uebernahme der Revisionskostenbeiträge bisher schon verpflichtet waren, können diese ohne Rücksicht auf die etwaige Verpflichtung Dritter, im Fall der Unzulänglichkeit der Kirchenkasse für diese einzutreten, nach wie vor auf die Kirchenkasse übernommen werden.

Insoweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Revisionskostenbeiträge erst durch dieses Kirchengesetz entsteht, dürfen diese nur in dem Falle auf die Kirchenkasse übernommen werden, wenn nicht im Fall der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für die Kirchenkasse einzutreten haben. Anderenfalls sind sie durch eine entsprechende Leistung der Kirchengemeinde zu decken.

§. 7.

Die Revisionskostenbeiträge werden von der Kirchenregierung erhoben und nach Maßgabe des Etats (§. 3) für den im §. 1 angegebenen Zweck verwendet.

§. 8.

Die über den Revisionskostenfonds geführte Jahresrechnung ist, nachdem dieselbe revidirt worden, dem ständigen Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehenden älteren Vorschriften werden aufgehoben.

Die Einrichtung der Bauexpeditionsgebühren wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§. 10.

Die bisherigen Bestimmungen über die Erhebung der sogenannten Revisionsgebühren bleiben so lange in Kraft, bis der nach §. 3 Absatz 2 festzustellende Etat in Geltung tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

v. Goßler.

(Nr. 9296.) Gesetz zur Abänderung des §. 29 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetz-Samml. 1880 S. 328). Vom 27. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der Absatz 1 des §. 29 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetz-Samml. von 1880 S. 328) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Will ein Senat des Oberverwaltungsgerichtes in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Dieselbe erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung des Plenums ist jedoch den von den Ressortministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissarien Gelegenheit zu geben, sich schriftlich über die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage zu äußern.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Parteien unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz findet auf alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht endgültig entschiedenen Sachen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Mai 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9297.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Harburg. Vom 4. Juni 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Schloßgemeinde Harburg, die Hafengemeinde Harburg und die Gemeinde Heimfeld, Landkreises Harburg, werden unter den in der Anlage bezeichneten Bedingungen vom 1. Juli 1888 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Harburg vereinigt.

§. 2.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichskron, den 4. Juni 1888.

(L. S.) Friedrich.

v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

Bedingungen

für

die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Harburg.

---

§. 1.

Die Gemeindeverfassung der Stadt Harburg tritt für den, aus der Schloßgemeinde Harburg, der Hafengemeinde Harburg und der Gemeinde Heimfeld bestehenden Anschluß in allen Beziehungen in Kraft.

§. 2.

Alle Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gemeinden gehen auf die Stadtgemeinde Harburg über.

§. 3.

Der gesammte Anschlußbezirk bildet, bis zu anderweitiger ortsstatutarischer Bestimmung, äußeres Stadtgebiet im Sinne der §§. 8 und 9 der Hannoverschen revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abtheilung I S. 141).

§. 4.

Jeder, der am 1. Juli 1888 innerhalb des Anschlußbezirkes ein Wohnhaus eigenthümlich besitzt, erhält das Bürgerrecht der Stadt Harburg unentgeltlich. Erwirbt ein solcher nach jenem Zeitpunkte ein Wohnhaus in dem alten Stadtgebiete, so hat derselbe das volle Bürgergeld zu zahlen.

Wer nach jenem Zeitpunkte ein Wohnhaus im äußeren Stadtgebiete erwirbt, hat das halbe Bürgergeld zu entrichten. Erwirbt ein solcher hinterher ein Wohnhaus im inneren Stadtgebiete, so ist er zur Nachzahlung der zweiten Hälfte des Bürgergeldes verpflichtet.

§. 5.

Die Grundabgabe von Gebäuden nach §. 2 des Abgabenstatuts für die Stadt Harburg vom 28. April 1886 wird in dem Anschlußbezirke, so lange und soweit derselbe zum äußeren Stadtbezirke gehört, nicht erhoben. An deren Stelle tritt ein Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer bis zu 140 Prozent in dem bisherigen Bezirke der Schloß- und der Hafengemeinde und bis zu 200 Prozent in dem bisherigen Bezirke der Gemeinde Heimfeld.

§. 6.

Bis zu einer anderweitigen ortsstatutarischen Bestimmung bildet der bisherige Gemeindebezirk Heimfeld einen besonderen Wahlbezirk für die Wahl eines Bürgervorstehers, so daß ein Bürgervorsteher zu der gegenwärtigen Zahl der Mitglieder des Bürgervorsteherkollegiums der Stadt Harburg hinzutritt.

Der Bezirk der Schloß- und der Hafengemeinde wird, bis zu anderweitiger ortsstatutarischer Bestimmung, dem bestehenden ersten Bezirke für die Wahl der Bürgervorsteher zugelegt.

§. 7.

Die kirchlichen Verhältnisse in dem Anschlußbezirke werden durch dessen Vereinigung mit dem Stadtbezirke Harburg nicht berührt.

§. 8.

Die Rechte und Pflichten des Schulverbandes Heimfeld gehen auf den Schulverband der Stadtgemeinde Harburg über.

In den Schulverhältnissen der Schloß- und der Hafengemeinde tritt eine Aenderung nicht ein.

§. 9.

Die in Folge der Vereinigung des Anschlußbezirkes mit der einen Stadtkreis bildenden Stadtgemeinde Harburg nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen dem Landkreise und dem Stadtkreise Harburg erfolgt in dem durch §. 3 Absatz 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) vorgeschriebenen Verfahren.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 30. Januar 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Vinsebeck im Kreise Höxter durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 15 S. 95, ausgegeben den 14. April 1888;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Februar 1888, betreffend eine Abänderung des Statuts für die Deichgenossenschaft der Alten Laache vom 27. März 1882, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 18 S. 121, ausgegeben den 5. Mai 1888;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. März 1888, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung derjenigen Grundflächen, welche behufs Regelung der Abwässerungsverhältnisse der Treeneniederung für eine dritte Entwässerungsschleuse und für ein neues Unterthor in der Treene bei Friedrichstadt im Kreise Schleswig, sowie zur Regulirung anschließender Uferstrecken seitens des Staats erforderlich sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 21 S. 196, ausgegeben den 5. Mai 1888;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma L. Wessel zu Bonn bezüglich der zum Bau einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anschlußbahn von dem Güterbahnhofe zu Bonn nach ihrer in Poppelsdorf belegenen Porzellanfabrik erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 19 S. 139, ausgegeben den 9. Mai 1888;

5) der unterm 28. März 1888 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kielczewo im Kreise Kosten vom 2. Mai 1887 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 20 S. 173, ausgegeben den 15. Mai 1888;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 19. April 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Residenzstadt Cassel auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 1. Oktober 1868, 26. Juni 1872 und 4. Oktober 1878 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 24 S. 110, ausgegeben den 23. Mai 1888;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. April 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Rastenburg für die von demselben zu bauende Chaussee von Glittehnen nach Gelbsch, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20 S. 155, ausgegeben den 17. Mai 1888;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Dampfstraßenbahn zwischen Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahnhof) und Seehof-Teltow" hinsichtlich der zur Herstellung einer Dampfstraßenbahn von dem Bahnhofe der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn in Groß-Lichterfelde nach der Stadt Teltow und deren Weiterführung südlich um Teltow bis zum Chausseehause vor Stahnsdorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 20 S. 183, ausgegeben den 18. Mai 1888;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1888, betreffend die Genehmigung des neunten Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 20 S. 173, ausgegeben den 15. Mai 1888,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 20 S. 165, ausgegeben den 18. Mai 1888;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Mai 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Niederung auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Oktober 1887 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22 S. 239, ausgegeben den 30. Mai 1888;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Mai 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Kreuznach im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 24 S. 133, ausgegeben den 31. Mai 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.